

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Satzung der Gemeinde Hasloch
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 08.05.2008**

Änderung der Satzung vom 29.04.2021

Die Gemeinde Hasloch erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

TEIL I
Bestattungseinrichtungen

A. Allgemeines

§ 1
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Friedhöfe Hasloch und Hasselberg
2. die Leichenhäuser Hasloch und Hasselberg

§ 2
Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegen der Gemeinde.

B. Die Friedhöfe

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot Aufgefundenen, gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.

- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf den Friedhöfen der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

C. Die Leichenhäuser

§ 5 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung in den Friedhöfen.
- (2) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

D. Der Leichentransport

§ 7 Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zu den Friedhöfen und die Aufbahrung in den Leichenhäusern ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

TEIL II **Grabstätten**

§ 8 **Art der Gräber**

- (1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
 4. Urnengräber
- (2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen

§ 9 **Größe der Gräber**

- (1) Die Ausmaße der Grabflächen betragen:

Einzelgräber
Länge 2,00 m; Breite 0,90 m

Familiengräber für Erdbestattungen:
Länge 2,00 m; Breite 1,80 m (mit zwei Grabstellen Friedhof Hasloch)
Länge 2,00 m; Breite 2,00 m (mit zwei Grabstellen Friedhof Hasselberg)
Länge 2,00 m; Breite 2,70 m (mit drei Grabstellen)

Familiengräber für Urnenbeisetzungen:
Länge 1,00 m; Breite 0,60 m

Kindergräber:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m

- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zu Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,40 m. Bei Urnengräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 0,80 m bis zur Oberkante der Urne.

§ 10 **Rechte an Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles, verliehen.
- (2) Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen werden nur für die Dauer der Ruhefrist (§15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern mit Erdbestattungen wird auf 25 Jahre verliehen. Das Nutzungsrecht bei Urnengräbern wird auf 15 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils höchstens 15 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechts hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.
- (5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab, auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeiten der Verlängerung hinzuweisen.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Urnengräber.

§ 11

Beschränkung von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung der Friedhöfe das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

§ 12

Unterhalt des Grabes

- (1) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber und Sauberhaltung des Grabumfanges auf allen Seiten erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Fläche zwischen den Gräbern uns zwar bis zur Mitte der Fläche zwischen den Gräbern.

§ 13 Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1:10 und eine Materialbeschreibung beizufügen.
- (2) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteinmaße betragen höchstens bei Einzel- und Tiefgräbern 95 cm Höhe und 75 cm Breite, bei Urnen- und Kindergräbern 60 cm Höhe und 45 cm Breite und bei Familiengräbern 1,00 m Höhe und 1,35 m Breite.
- (3) Die Grabeinfassungen müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen.
- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Bei Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes aufgelöst werden, werden keine Gebühren von der Gemeinde an den Grabnutzungsberechtigten zurückerstattet. Dies gilt auch auch bei vorzeitiger Wiederbelegung.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.
- (7) Die Aufstellung von Grabdenkmalen und Einfassungen ist frühestens 12 Monate nach Belegung der Gräber aus sicherheitstechnischen Gründen erlaubt.

Bei Urnengräbern sowie bei Einzelgräbern, in denen nur Urnenbestattungen durchgeführt werden, entfällt die 12 monatige Wartefrist für das Aufstellen von Grabdenkmalen und Einfassungen.

Grabeinfassungen haben sich an folgende Außenmaße zu halten:

1. In Neuabteilungen:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|---------------|
| a) für Einzel- und Tiefgräber | Länge 1,80 m; | Breite 0,80 m |
| b) für Kindergräber | Länge 1,20 m; | Breite 0,60 m |

- | | | |
|-----------------------|---------------|---------------|
| c) für Familiengräber | Länge 1,80 m; | Breite 1,80 m |
| d) für Urnengräber | Länge 1,00m; | Breite 0,60 m |

2. In bereits belegten Abteilungen sind die Grabeinfassungen den umliegenden Gräbern anzupassen.

3. Für den Friedhof Hasloch, linke Hälfte, Abt. II, Reihe 1 und 4, Grab Nr. 1-12 und 49-59, gilt eine Sonderregelung:
Die Länge der Gräber beträgt hier 1,70 m.

- (8) Grababdeckplatten sind bis zu 50 % der Grabesfläche zulässig. Sie müssen Aussparungen (Kreis, Quadrat, Rechteck, Raute oder Mittelstreifen) zur Sicherstellung des Verwesungsprozesses der Bestatteten enthalten. Ganze Abdeckplatten sind auf Urnengräbern und Einzelgräbern, in denen nur Urnenbeisetzungen stattfinden, möglich.
- (9) Bei Neu- oder Wiederbelegung einer Grabstätte, müssen die Grabsteine, die Grabumrandung und das Fundament durch oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten, vor der Grabherstellung entfernt werden.

TEIL III **Bestattungsvorschriften**

§ 14 **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen und Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Hasloch, insbesondere:
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmer (§ 15 BestVO). Er bedarf hierfür der Zulassung nach § 19 und hat die Pflicht, die genaue Lage des Sarges bzw. der Urne unmittelbar nach der Bestattung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Alle Grabmacher- u. Bestattungsleistungen sind gemäß der DIN 77300 auszuführen.

- (2) Die Gräber werden durch den vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeit beauftragten Bestattungsunternehmer (§ 15 BestVO) ausgehoben und wieder verfüllt.

- (3) Vorhandenes Grabzubehör ist vom Nutzungsberechtigten zuvor zu entfernen. Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde ist berechtigt, hiermit ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1 Buchst. b, c und d sowie der Ausschmückung nach Abs.1 Buchst. f befreien.

§ 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung bei Urnengräbern beträgt 15 Jahre.

§ 16 Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

TEIL IV Ordnungsvorschriften

§ 17 Besuchszeiten in den Friedhöfen

Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.

§ 18 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf den Friedhöfen verboten
1. zu rauchen und zu lärmern;
 2. Fahrzeuge mitzunehmen;
 3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten;
 4. das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen;
 5. Gräber und Grünanlagen zu betreten;

6. Tiere mitzuführen

- (3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

TEIL V Schlussbestimmungen

§ 19

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Bestattungsunternehmer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung ist bei der Gemeinde zu beantragen und gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten. Die Zulassung für Bestattungsunternehmen gilt für die Dauer von 3 Jahren.
Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Entscheidet die Gemeinde nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion).
Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Zulassungsbescheid in den Friedhöfen arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 20 **Ersatzvornahme**

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde, binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.